

Programm-Bestimmungen.

Der Wettbewerb erstreckt sich:

1. auf einen Bebauungsplan für das zu diesem Zwecke bestimmte Areal, den sogenannten Trompetershof (Altenhof),
2. auf die Entwürfe zu kleinen Wohngebäuden.
ad 1.
 - a) Die Lage und Form des zu bebauenden Grundstücks geht aus den Lageplänen hervor. Die Höhenverhältnisse sind aus den in Abständen von 1 Meter Höhe durchgelegten Höhenkurven ersichtlich.
 - b) Ausser den im Lageplan angegebenen feststehenden Strassen, die als Hauptzugangsstrassen anzusehen sind, sind weitere Strassen (Privatstrassen) nach dem Ermessen der Konkurrenten einzulegen.
 - c) Das auf dem Lageplan bezeichnete Pächterhaus soll vorerst als Verpflegestation erhalten bleiben und zwar für solche Arbeiter resp. Arbeiter-Witwen, welche eigenen Haushalt vorübergehend wegen Krankheit etc. oder überhaupt nicht mehr zu führen vermögen und denen von dort Verpflegung geliefert werden soll.
 - d) Es ist für jede Wohnung ein kleiner Garten vorzusehen. Der für Haus und Garten pro Wohnung zur Verfügung zu haltende Platz muss durchschnittlich 285 qm betragen.
 - e) Es bleibt den Konkurrenten überlassen, die Wohnungen als Einfamilienhäuser (Einzelhäuschen) zu projektieren oder dieselben zusammenzulegen; jedoch ist im letzteren Fall die Anordnung so zu treffen, dass jede Wohnung einen besonderen Zugang von der Strasse her erhält und dass die Wohnungen in allen Teilen absolut voneinander getrennt sind.
 - f) In der äusseren Erscheinung der Kolonie ist trockene Einförmigkeit thunlichst zu vermeiden. Bei Gleichartigkeit der Grundrisse der verschiedenen Systeme soll durch verschiedenartige Ausbildung der Fassaden eine Belebung des Strassenbildes versucht werden.
 - g) Es sollen zunächst 100 Wohnungen geschaffen werden; der Bebauungsplan ist jedoch auf das ganze Areal auszudehnen und hierbei auf möglichst ökonomische Ausnutzung desselben Bedacht zu nehmen.

Bevorzugt werden solche Entwürfe, bei welchen Zweckmässigkeit der Einteilung, Mannigfaltigkeit und hübsche Gestaltung des Aeusseren bei billigsten Herstellungskosten erreicht sind.

ad 2.

- a) Die Art der Bauart der Häuser wird den Bewerbern überlassen; doch ist hierbei auf gesundes Wohnen bei billigsten Herstellungs- und Unterhaltungskosten das Hauptaugenmerk zu richten.
- b) Jeder Wohnung soll ausser den 2—3 Wohnräumen, wovon einer als Küche zu benutzen ist, je ein Keller, Bodenraum und Abort zugeteilt sein.
Die lichte Stockwerkshöhe darf nach der Baupolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf nicht unter 2,50 m betragen.
In die Grundrisse sind die Möbel einzuzeichnen.
- c) Für den Abort ist das Grubensystem vorzusehen.